



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Februar 2015
(OR. en)

6396/15

FIN 137

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Kristalina GEORGIEVA, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Februar 2015
Empfänger:	Herr Janis REIRS, Präsident des Rates der Europäischen Union
Betr.:	Mittelübertragung Nr. DEC 12/2015 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument DEC 12/2015.

Anl.: DEC 12/2015



BRÜSSEL, DEN 16/02/2015

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2015

EINZELPLAN III – KOMMISSION TITEL: 11, 40

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. DEC 12/2015

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL - 40 02 Reserve für Finanzinterventionen

ARTIKEL - 40 02 41 Getrennte Mittel

Verpflichtungen	-1 566 250,00
Zahlungen	-1 566 250,00

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL - 11 03 Obligatorische Beiträge zu regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen sowie zu Abkommen über nachhaltige Fischerei

ARTIKEL - 11 03 01 Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von EU-Fischereifahrzeugen in Drittlandgewässern durch nachhaltige Fischereiabkommen

Verpflichtungen	1 566 250,00
Zahlungen	1 566 250,00

I. ENTNAHME

L1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

40 02 41 Getrennte Mittel

b) Zahlenangaben (Stand: 29.1.2015)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1A Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	87 802 756,00	87 802 756,00
1B Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0,00	0,00
2 Mittelübertragungen	0,00	0,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	87 802 756,00	87 802 756,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	0,00	0,00
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	87 802 756,00	87 802 756,00
6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	86 236 506,00	86 236 506,00
7 Beantragte Entnahme	1 566 250,00	1 566 250,00
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	1,78 %	1,78 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b und c HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00	0,00
2 Verfügbare Mittel am 29.1.2015	0,00	0,00
3 Ausführungsrate $[(1-2)/1]$	entfällt	entfällt

d) Begründung

Die in der Reserve verfügbaren Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen reichen aus, um die Aufstockung der operativen Haushaltslinie angesichts des partnerschaftlichen Fischereiabkommens EU/Madagaskar zu decken.

II. AUFSTOCKUNG

II.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

11 03 01 – Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von EU-Fischereifahrzeugen in Drittlandgewässern durch nachhaltige Fischereiabkommen

b) Zahlenangaben (Stand: 29.1.2015)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1A Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	57 197 244,00	57 197 244,00
1B Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0,00	0,00
2 Mittelübertragungen	0,00	0,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	57 197 244,00	57 197 244,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	24 457 244,00	2 750 000,00
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	32 740 000,00	54 447 244,00
6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	34 306 250,00	56 013 494,00
7 Beantragte Aufstockung	1 566 250,00	1 566 250,00
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	2,74 %	2,74 %
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b und c HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	713 740,55	713 740,55
2 Verfügbare Mittel am 29.1.2015	713 740,55	356 240,55
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	0,00 %	50,09 %

d) Begründung

Im Anschluss an die Annahme des Beschlusses des Rates über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Republik Madagaskar und der Europäischen Gemeinschaft (2014/929/EU) ab dem 1. Januar 2015 und der Unterzeichnung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen EU/Madagaskar am 23. Dezember 2014 sollten die diesbezüglichen Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen aus der Reserve freigegeben werden. Die Zugangsgebühr (866 250 EUR) ist 90 Tage nach dem Inkrafttreten der vorläufigen Anwendung zu zahlen, während die sektorale Unterstützung (700 000 EUR) zu zahlen ist, sobald die Programmierung zwischen den Parteien vereinbart wurde.